



## Termine und Fälligkeiten

### 10. Oktober

- Rentenbeiträge für Hausangestellte (Trimester Juli-September 2020)

### 16. Oktober

- Monatliche MwSt.-Zahlung September
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat September
- Einzahlung Quellensteuer

### 20. Oktober

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Trimestrale und monatliche Conai-Meldung
- Einzahlung Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen des 3. Trimesters 2020

### 25. Oktober

- Intra: Kontrolle der Limits wegen der eventuellen Änderung der Periodizität
- Monatliche und trimestrale INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen
- Abgabe Enpals-Meldung für September

### 31. Oktober

- Vierteljährliche MwSt.-Rückvergütung 3. Trimester 2020

## Wissen Sie schon? Oktober 2020

Autoren: Dr. Manuela Dantone, Dr. Veronika Baldauf, DDr. Roland Stauder



### Erinnerung: Pflichtangabe auf Rechnungen

Anstelle der Super- und Hyperabschreibung wurden für das Jahr **2020 neue Steuergutschriften** vorgesehen. Diese sehen vor, dass auf den **Einkaufsrechnungen** betreffend die förderbaren Investitionen der **Gesetzesbezug** „Gesetz 27. Dezember 2019, Nr. 160, Art. 1, Abs. 184 bis 197“ **angegeben werden muss!** Weitere Details entnehmen Sie bitte unserem Rundschreiben zum Haushaltsgesetz 2020 vom 07.01.2020.

### Digitales Domizil!

Wie wir bereits in unserer „Wissen Sie schon“-Ausgabe vom Monat Mai berichtet haben, müssen alle Einzelunternehmen und Gesellschaften über eine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) verfügen und diese in das Handelsregister eintragen lassen. Die mitgeteilte Adresse muss **gültig und aktiv** sein. Seit 01. Oktober 2020 stellt die PEC-Adresse das digitale Domizil eines Unternehmens dar.

Im Fall der nicht erfolgten Mitteilung sind **Strafen zwischen 206,00 und 2.064,00 Euro für Gesellschaften** und zwischen **30,00 und 1.548,00 Euro für Einzelunternehmen** vorgesehen. Die unterlassene Mitteilung hat darüber hinaus die Zuweisung eines digitalen Domizils von Amts wegen zur Folge.

Das PEC-Postfach wird mit einem Anbieter vertraglich für eine bestimmte Laufzeit vereinbart und muss daher in regelmäßigen Abständen verlängert werden. Deshalb gilt es zu überprüfen, ob der Vertrag für das PEC-Postfach verlängert wurde bzw. aktiv ist. Zudem muss das Postfach **regelmäßig auf den Erhalt von neuen Nachrichten kontrolliert werden**. Mit der Eintragung der PEC-Adresse in die Handelskammer, erklärt das Unternehmen, dass alle amtlichen Meldungen an seine PEC-Adresse geschickt werden können. Für den Erhalt einer Nachricht zählt das Datum des Eingangs und ab diesem Datum greifen auch eventuelle Fristen.

Unter der Website [www.registroimpresa.it](http://www.registroimpresa.it) können Sie überprüfen, ob für Ihr Unternehmen eine aktive PEC-Adresse aufscheint. Gegebenenfalls kann mittels einer unentgeltlichen, vereinfachten Prozedur die PEC-Adresse hinterlegt werden.: <https://ipecc-registroimpresa.infocamere.it/ipecc/do/Welcome.action>.

### Erinnerung: Zahlung mit nachverfolgbaren Zahlungsmitteln!

Wir erinnern daran, dass die **Steuerabsetzbeträge von 19%**, welche vom Art. 15 des TUIR vorgesehen sind (z. B. Ausgaben im Gesundheitsbereich, Ausgaben für den Tierarzt, Einschreibgebühren für Kindergärten, Beerdigungsspesen...), ab 2020 steuerlich nur mehr dann abgesetzt werden können, wenn Sie mittels **Bank- oder Postüberweisung bzw. Bancomat- oder Kreditkarte** bezahlt werden. Somit ist die Zahlung mit Scheck oder in bar für die Erlangung der Steuerabsetzbeträge nicht mehr möglich. Von dieser Bestimmung ist die Zahlung von **Medikamenten und Gesundheitspesen** (nur jene von öffentlichen Einrichtungen) ausgenommen.

Dr. Georg Knollseisen  
Gebhard Steinmair  
Dr. Friedrich Mairhofer  
Dr. Armin Knollseisen  
DDr. Roland Stauder  
Dr. Manuela Dantone  
Dr. Felix Lechthaler



- Ansuchen Caro Petrolio für 3. Trimester 2020
- Inarcassa – Telematische Übermittlung des Einkommens und des MwSt.-Umsatzes für das Jahr 2019
- Letzter Termin für die Voranmeldung Steuerbonus Werbung 2020
- Telematische Übermittlung der Tageseinnahmen des Monats September
- Versand des Mod. 770 für das Jahr 2019

## Wichtiger Hinweis für Auslandsrechnungen!

---

Wir haben in der Vergangenheit wiederholt festgestellt, dass unsere internen Buchhaltungskunden Rechnungen aus dem Ausland, welche nach wie vor in Papierform ausgestellt werden, verspätet bzw. gar nicht bei uns abgeben.

Deshalb möchten wir Sie nochmals daran erinnern, dass Rechnungen aus dem Ausland immer spätestens bis zum 10. des Folgemonats beim jeweiligen Sachbearbeiter abzugeben sind, damit diese rechtzeitig verbucht und gemeldet werden können.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass jene Steuerpflichtige, welche das Pauschalsystem „regime dei minimi“ oder „regime dei forfettari“ anwenden, bei Erhalt von ausländischen Rechnungen ohne MwSt. innerhalb 16. des Folgemonats die geschuldete MwSt. berechnen und mittels Zahlungsvordruck Mod. F24 einzahlen müssen.

## Arbeitssicherheitsbestimmungen an Corona-Bestimmungen anzupassen!

---

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet im Bereich Arbeitssicherheit alle Risiken zu bewerten, welchen die Arbeitnehmer im Betrieb ausgesetzt sind. Aufgrund dessen muss auch das biologische Risiko in Bezug auf die Ansteckung und Verbreitung des Coronavirus bewertet werden. Zudem muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmer über die im Betrieb vorhandenen Risiken und über die getroffenen Präventions- und Schutzmaßnahmen informieren. Dies muss auch in Bezug auf die Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr des Coronavirus (Covid-19) durchgeführt werden.

## Zwischenbilanzen!

---

Aufgrund des heurigen außergewöhnlichen Geschäftsjahres wird es sicherlich für viele Unternehmen interessant sein eine Zwischenbilanz zu erstellen und sich somit zeitnah ein Bild über die Geschäftsentwicklung des laufenden Jahres machen zu können.

Wir bitten alle interessierten Unternehmen sich mit Ihrem Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen um einen Termin zur Besprechung der Zwischenbilanz sowie der Steuerplanung zu vereinbaren.

## Wichtig: Ansuchen um öffentliche Beiträge!

---

Wir möchten daran erinnern, sich vor Tätigkeit von Investitionsvorhaben zu informieren, ob eventuelle öffentliche Beiträge zustehen. Grundsätzlich sind Beitragsansuchen **vor der Tätigkeit von Investitionen abzugeben**, somit darf bei Einreichen von Beitragsansuchen kein rechtsverbindliches Dokument (z. B. Auftragsbestätigung) vorliegen.



## Überschuldungsstelle der Handelskammer!

Die Corona-Pandemie hat bei vielen Unternehmen und Privatpersonen finanzielle Engpässe ausgelöst. Die Handelskammer Bozen hat eine eigene Dienststelle für Überschuldung eingerichtet und organisiert mehrmals im Monat Informationstreffen, welche nicht konkursfähigen Unternehmen und Privatpersonen die Möglichkeit geben sollen, zu verstehen, ob diese wirklich überschuldet im Sinne des Gesetzes sind und das Überschuldungsverfahren in Anspruch nehmen können. Dabei gelten nichtkonkursfähige Unternehmen und Privatpersonen nur dann als überschuldet, wenn sie Ihre Verbindlichkeiten nicht mit leicht liquidierbaren Vermögenswerten tilgen können (also nicht mit Immobilien). Ein weiteres Kriterium ist die Dauer der Verschuldung. Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen kann ein Ansuchen bei der Handelskammer eingereicht werden um das Schuldenregulierungsverfahren zu beginnen. Es handelt sich um ein komplexes, strukturiertes und kostenpflichtiges Verfahren. Das Ergebnis dieses Verfahrens ist ein Tilgungsplan. Nach der Zulassung zum Gerichtsverfahren und der Homologierung durch den Richter, öffnet sich die gerichtliche Phase und der Schuldner hat sich an die im Tilgungsplan angegebenen Verpflichtungen und Fälligkeiten zu halten, um in den Genuss der vorgesehenen Restschuldbefreiung zu kommen.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.